

Es gilt das gesprochene Wort

10.060 Sicheres Wohnen im Alter. Volksinitiative

Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti, Rechtsberater FDK,
Anhörung WAK-S, 11. November 2010, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Der Wechsel in der Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums hinterlässt unter anderem ein völlig ungelöstes Problem: Die Besteuerung der Zweitwohnungen. Bereits im Gutachten zur Verfassungsmässigkeit der Bestimmungen über die Wohneigentumsbesteuerung haben Prof. Francis Cagianut und ich dargelegt, dass die Beschränkung der Besteuerung der Zweitwohnungseigentümer auf natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton das Rechtsgleichheitsgebot verletzt. Vorbehalten wurde eine Kostenanlastungssteuer, sofern diese Kosten ausgewiesen werden könnten. Auch eine derartige Kostenanlastungssteuer würde aber in keinem Fall die Ausfälle aufgrund der Aufhebung der Eigenmietwertsteuer kompensieren können. Insbesondere in den Kantonen Graubünden und Wallis machen diese Steuern einen erheblichen, teilweise bis zehnpromzentigen Anteil der Einkommensteuererträge von Kanton und Gemeinden aus.

Das neu eingeholte Gutachten von Prof. Madeleine Simonek von der Universität Zürich bestätigt nun die Schlussfolgerungen vollumfänglich. Eine **Kostenanlastungssteuer** ist zwar grundsätzlich möglich, scheitert aber wohl an den fehlenden Grundlagen für die Ermittlung der verursachten erhöhten Infrastrukturkosten.

Eine **Lenkungssteuer** mit ausserfiskalischen Zwecksetzungen muss ebenfalls mit den Grundsätzen der Rechtsgleichheit vereinbar und in der Verfassung verankert sein. Die Massnahme muss zudem notwendig und geeignet sein, das ausserfiskali-

sche Förderungsziel zu erreichen. Schliesslich muss das öffentliche Interesse das Interesse des betroffenen Steuerpflichtigen an der Einhaltung der gerechten Belastungsrelation überwiegen.

Die Gutachterin kommt daher wie bereits das Gutachten von Prof. Cagianut und mir 2004 zum Schluss, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht der Erhebung einer Zweitliegenschaftssteuer als kantonale Sondersteuer so enge Grenzen gesetzt sind, dass eine solche als Kompensation der Ausfälle bei der Eigenmietwertbesteuerung nicht geeignet ist.

Im Übrigen verweise ich auf die rechtlichen Ausführungen in der Stellungnahme der FDK vom 29. Januar 2010.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.